Beschluss des Landrats vom 26.06.2025

Nr. 1206

15. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts an eine ausländische Staatsangehörige
2025/249; Protokoll: ak

Kommissions-Vizepräsident **Heinz Lerf** (FDP) meint, es sei ein eher seltenes Vorgehen, dass der Landrat über die Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts abstimmen muss. Meistens werden Gesuche, die – aus den verschiedensten Gründen – eine Einbürgerung nicht oder noch nicht ermöglichen, von den Antragstellenden selber zurückgezogen. Das ist hier nicht der Fall.
Das Verfahren hat sich ziemlich in die Länge gezogen. Im Juni 2020 wurde das Gesuch von einer Antragstellerin mit Jahrgang 2004 eingereicht, also vor gut fünf Jahren. Es gab verschiedene Schritte wie Einbürgerungs- und Integrationsgespräche, und dabei gab es immer Schwierigkeiten: Beim Integrationsgespräch mit der Gemeinde wurden die Kenntnisse der Antragstellerin als ungenügend taxiert, in einem anderen Fall ist sie unentschuldigt nicht erschienen. Das hat sich bis Ende 2023 dahingezogen. Im Dezember 2023, also vor gut zweieinhalb Jahren, hat die Gemeinde, in der das Gesuch gestellt wurde, das Gemeindebürgerrecht erteilt. Es wurden weitere routinemässige Überprüfungen des Dossiers vorgenommen, unter anderem wurden aktuelle Betreibungsregisterauszüge angefordert. Dabei sind Betreibungen aus dem Jahr 2023 über mehrere tausend Franken aufgetaucht. Die Antragstellerin wurde damit konfrontiert und gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Die Post wurde von ihr nicht abgeholt, und sie äusserte sich zu den Betreibungen in keiner Form: Es gab keine Reaktion von ihrer Seite. Im Jahr 2024 kamen weitere Betreibungen dazu, die total in mehreren tausend Franken resultierten. Auch seitens Betreibungsamt wurde das Gespräch mit dieser Person gesucht, ebenfalls ohne Erfolg: Sie erschien nicht.
Im Februar 2025 informierte die SID die Antragstellerin, dass unter diesen Umständen eine Einbürgerung nicht vollzogen werden könne. Man setzte ihr eine Deadline für den Rückzug des Gesuchs; das macht man immer dann, wenn klar ist, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auch auf diese Aufforderung reagierte die Antragstellerin nicht. In der Konsequenz hat dann der Regierungsrat Stellung genommen und beantragt nun dem Landrat, die Einbürgerung zu verweigern.
In der Petitionskommission wurde dieser Antrag des Regierungsrats diskutiert und dabei vor allem der finanzielle Leumund hervorgehoben wie auch die weiteren genannten Punkte. Die Kommission beantragt einstimmig mit 7:0 Stimmen, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und somit die Einbürgerung zu verweigern. Zudem soll die Gebühr auf CHF 1'500 festgesetzt werden, um die Aufwendungen der verschiedenen Amtsstellen in Rechnung stellen zu können.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

://: Mit 72:2 Stimmen wird die Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts beschlossen, und die Gebühr wird in Anwendung von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Bst. a BüG BL auf CHF 1'500.00 festgesetzt.